

Vereinsinterner Straf„anspruch“ gerichtlich durchsetzbar?

Kostenzuspruch im Vereins-Schiedsverfahren als Eröffner des Rechtswegs?

» RdW 2018/62

Vereinsintern zugesprochener Kostenersatz als Eingriff in ein Privatrecht, der die Zulässigkeit des Rechtswegs eröffnet? Die Weigerung einer vereinsinternen Strafinstanz, eine Strafe auszusprechen, als Verletzung eines Anspruchs des die Bestrafung wünschenden Vereinsmitglieds, der gerichtlich durchsetzbar wäre? Eine Anmerkung zu OGH 7 Ob 51/17a und OLG Wien 15 R 117/16k.¹

Eine Reiterin hatte sich durch die Verweigerung der Starterlaubnis für ein Turnier benachteiligt gefühlt und die dafür verantwortliche Präsidentin des Verbands bei dessen Strafausschuss angezeigt. Dieser verweigerte die Einleitung des Verfahrens, worauf die Anzeigerin – ähnlich dem Privatanklageverfahren im Strafrecht – selbst als „Anklägerin“ auftreten konnte. Der Strafausschuss entschied dann vereinsintern endgültig über die Frage, ob eine Anklage erhoben würde – und zwar negativ. In dieser Entscheidung verpflichtete er die Anzeigerin auch zur Tragung der Kosten des Disziplinarverfahrens. In der Folge erhob die Reiterin Klage beim Zivilgericht und argumentierte erfolgreich, dass ein Mitglied des vereinsinternen Strafausschusses befangen gewesen sei. Die erste Instanz erkannte im Sinn des Klagsbegehrens, dass die Entscheidung des Strafausschusses, mit der der Antrag auf Aufrechterhaltung der Disziplinaranzeige gegen die Verbandspräsidentin abgewiesen wurde, aufgehoben werde. Das OLG Wien als Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.² Der Verband als beklagte Partei hatte erfolglos Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewandt.

Das war allerdings die einzig interessante Frage dieses Verfahrens, und genau mit dieser Frage brauchte (wollte?) sich der OGH³ jedoch nicht mehr auseinanderzusetzen, da die Unzulässigkeit des Rechtswegs, wenn die Vorinstanzen übereinstimmend die Zulässigkeit bejaht haben, in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden kann.⁴ Der Rezensent jedoch kann und darf. Also schauen wir uns an, wie die Gerichte die Zulässigkeit des Rechtswegs begründeten. Klar war den beiden Unterinstanzen, dass vereinsinterne Entscheidungen der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen, wenn diese in Privatrechte der Vereinsmitglieder eingreifen. Nun sollte man meinen, dass die Gerichte die Frage erörtert hätten, ob es denn so etwas wie einen Anspruch eines Vereinsmitglieds auf (vereinsinterne) Bestrafung eines anderen Vereinsmitglieds gebe. Gibt es natürlich nicht, ist man an dieser Stelle geneigt auszurufen, und würde die Sache schon damit für erledigt halten. Eine Anzeige an den internen Strafausschuss ist ja nichts anderes als die Anregung an diesen, tätig zu werden, nicht mehr. Und da es so einen Anspruch

nicht gibt, kann der Wunsch der Anzeigerin auf Bestrafung schon gar kein „Privatrecht“ im Sinne der Judikatur zur Zulässigkeit des Rechtswegs sein. Aber weit gefehlt! Darum ging es den Gerichten gar nicht. Denn richtig erkannte das OLG, dass die Verhängung von Vereinsstrafen als Rechtsstreitigkeit aus dem Vereinsverhältnis der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, dass gegenständlich aber gerade keine Vereinsstrafe verhängt worden war. Aber den Gerichten war nicht verborgen geblieben, dass der Strafausschuss der Anzeigerin die Kosten des Disziplinarverfahrens aufgelegt hatte. Und „schon deshalb [war] unmittelbar aufgrund des Beschlusses im Rahmen des zwischen der Beklagten als Verein und der Klägerin als Mitglied begründeten Privatrechtsverhältnisses in deren Rechtsstellung eingegriffen [worden]“. Moment, wirft der pragmatisch gesonnene Leser ein, wäre es für die nachmalige Klägerin nicht naheliegender gewesen, diese Kosten ganz einfach nicht zu zahlen? Damit hätte sie dem Verband die Klägerrolle zugeschoben, hätte dieser wirklich zu den ihm zugesprochenen Kosten kommen wollen, und im Verfahren hätte sie dann die behauptete Befangenheit einwenden können. Ja, schon. Aber es ging ja offenbar ums Prinzip! Na dann. Und welches Prinzip wurde nun vor dem OGH durchgesetzt? „Die Klägerin hat wie jedes Mitglied einen Anspruch auf ein den Statuten gemäß geführtes Verfahren des Vereins, hier also darauf, dass über den ihr vom Vereinsstatut als subjektives prozessuales Recht eingeräumten und von ihr statutengemäß aufrecht erhaltenen Verfolgungsantrag in gesetzmäßiger Weise – durch unbefangene Mitglieder des Strafausschusses – entschieden wird.“ In dieser Allgemeinheit wussten wir das schon vorher.⁵ Ob aber ein geltend gemachter Anspruch einer „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ entspringt, das, so der OGH, „bestimmt sich ganz typischerweise nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und begründet – von einer gravierenden Fehlbeurteilung durch die Vorinstanzen abgesehen – keine erhebliche Rechtsfrage“.⁶

Dass die Vorinstanzen mit der Beurteilung dieses Einzelfalls richtiglagen, erscheint doch sehr zweifelhaft. Zum einen stellt es keinen privatrechtlichen Anspruch dar, wenn ein Vereinsmitglied ein anderes Mitglied vereinsintern disziplinar verfolgen lassen will. Und zum anderen ist ein von einer vereinsinternen Instanz zugesprochener Kostenersatz dem Streitgegenstand in der Hauptsache untergeordnet. Ist dieser – wie im Anlassfall – einer Überprüfung durch die Gerichte entzogen, dann konsequenterweise auch jener. Wenn der OGH mit den Worten „Es kommt daher nicht auf die Frage der Kostentragungspflicht an“ das Thema Kostenersatz beiseiteschiebt, dann kann er das schon machen (auch wenn diese Zurückhaltung im Sinn der Rechtsfortbildung

1 Siehe auch RdW 2017/72, 91.

2 15 R 117/16k.

3 7 Ob 51/17a.

4 Unter Zitierung von RIS-Justiz RS0044536; RS0116348.

5 Vgl. *Keinert*, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen, JBl 2011, 617, 620; OGH 1 Ob 137/06p; 2 Ob 126/00v.

6 Unter Zitierung von RIS-Justiz RS0122425.

bedauerlich ist), er hat auch recht, dass ein Vereinsmitglied einen Anspruch darauf hat, dass Vereinsorgane ihre Beschlüsse in gesetz- und statutenkonformer Weise fassen – er übersieht aber (oder will sich nicht damit auseinandersetzen), dass damit noch nicht gesagt ist, ob dieser Anspruch auch vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbar ist. Denn dafür ist die Zulässigkeit des Rechtswegs Voraussetzung, und wenn es nach Ansicht des OGH hier nicht auf die Frage der Kostentragungspflicht ankam, dann kann es ja nur auf die Frage ankommen, welchen materiellen Anspruch das Mitglied durchsetzen wollte. Und es wollte nicht den Anspruch durchsetzen, dass kein befangenes Mitglied des Strafausschusses mitentscheiden sollte, sondern es wollte eine andere Entscheidung des Strafausschusses, nämlich die disziplinare Verurteilung der Präsidentin, und weil ihm diese versagt worden war, die Aufhebung des entsprechenden Beschlusses. Der Anfechtungsgrund war die behauptete Befangenheit. Auf die disziplinare Verurteilung der Präsidentin gibt es aber keinen Rechtsanspruch, daher gibt es hier auch kein vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbares Privatrecht. Gegenstand einer Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte kann nur der Ausspruch einer Disziplinarstrafe sein, nicht aber der Ausspruch, *keine* Disziplinarstrafe zu verhängen. Und Voraussetzung dafür, gesetz- und statutenkonformes Agieren eines Vereinsorgans vor den Gerichten durchzusetzen, muss aber sein, dass der von diesem Organ behandelte Gegenstand ein vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbares Privatrecht ist. Oder sollen sich die Gerichte demnächst mit der Verweigerung eines Vereinsordens auseinandersetzen, weil der Ausschuss für Orden und Ehrenzeichen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt war?

Klüger sind wir aus diesen Entscheidungen also nicht geworden. Und was hat die Klägerin davon? Immerhin: Die Entscheidung des Strafausschusses, mit der der Antrag auf Aufrechterhaltung der Disziplinaranzeige gegen die Präsidentin abgewiesen worden war, wurde aufgehoben. Der Strafausschuss wird vielleicht nochmals, ohne das befangene Mitglied, entscheiden. Und falls er wieder nicht im Sinne der Klägerin entscheidet, wird er ihr wohl wieder Verfahrenskosten aufbrummen. Nach Ansicht des OLG Wien würde das ja schon reichen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Mein Vorurteil, dass die Gerichte sich von unnötiger Arbeit möglichst freihalten wollen, ist ja schon kräftig ins Wanken geraten. Allerdings: Vielleicht macht der Strafausschuss auch einfach gar nichts. Einen gerichtlichen Auftrag dazu hat er nicht. Denn schon die erste Instanz hat (völlig zu Recht) den Klagsantrag, dem beklagten Verein aufzutragen, das Disziplinarverfahren neu durchzuführen, abgewiesen, und dabei blieb es auch.



Der Autor:

Dr. Thomas Höhne ist Partner von Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte, er beschäftigt sich seit Langem mit allen Erscheinungsformen von Vereinen.

Aktuelle Publikation:

Die fünfte Auflage des Standardwerks „Das Recht der Vereine“ (mit Jöchl und Lummerstorfer) ist 2016 bei LexisNexis erschienen.

✉ office@h-i-p.at

🌐 lesen.lexisnexus.at/autor/Höhne/Thomas

Foto: Astrid Bartl